

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach
am 21.06.2018 in der Klostergastronomie in Marienthal

Beginn: 17.45 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Anwesend waren:

- a) stimmberechtigt
Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul

Beigeordneter Wolfgang Schumacher
Michael Schneider
Michaela Neugebauer
Günter Klein
Bernd Schumacher
Oliver Krall
 - b) nicht stimmberechtigt
von der Verwaltung: Bürgermeister Dietmar Henrich
Sabrina Henrichs
-

Es fehlten:

- a) entschuldigt: ---
- b) unentschuldigt: ---

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 11.06.18 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

-öffentlich-

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
3. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Seelbach
4. Wahl der Schöffinnen und Schöffen
5. Annahme einer Spende
6. Wegebauangelegenheiten
7. Resolution; „Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes“
8. Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

-nichtöffentlich-

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Anfragen

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzung vom 21.06.2018

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul begrüßte die Anwesenden, stellte die form- und fristgerechte Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

TOP 2: Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul erläuterte die Änderungen der neuen Datenschutz-Grundverordnung. Die Ratsmitglieder zeigten sich damit einverstanden, Ihre E-Mail-Adressen bei Rundmails weiterhin sichtbar im Adressatenfeld zu veröffentlichen. Einwände seitens des Rates, die gegen einen öffentlichen Adressverteiler sprechen, waren nicht zu verzeichnen.

Des Weiteren informierte er die Ratsmitglieder über den aktuellen Stand bezüglich des Breitbandausbaus in der Ortsgemeinde. Bei den bisherigen Ausbaurbeiten kam es zu Zeitverzögerungen. Die Ausbaustufe 5 (VG Hamm/Sieg) soll aber im vorgesehenen Zeitplan durchgeführt werden; Beginn im Laufe des Jahres.

Außerdem gab er den Installationsfortschritt der E-Bike-Ladestation am Kloster Marienthal bekannt, welche nun genutzt werden kann. Rechnungen wurden bislang von der Ortsgemeinde übernommen. Der nach den Fördermitteln verbleibende Restbetrag soll aufgeteilt werden, wobei die Einzelheiten noch zu klären sind.

Sitzung vom 21.06.2018

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Seelbach

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Seelbach beschließt aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussbegründung:

§ 5 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Seelbach regelt die Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.

Anlass für den Änderungsbedarf bei § 5 (2) ist der Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen in vollem Umfang von der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) auf die Kreisverwaltung Altenkirchen ab 01. Januar 2018. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung würde bei jeder Erteilung einer Baugenehmigung zukünftig der Ortsgemeinderat über die Herstellung des Einvernehmens entscheiden.

Um auch zukünftig eine zügige Bearbeitung der Bauanträge zu gewährleisten und zeitliche Verzögerungen zu verhindern, ist eine Änderung der Hauptsatzung daher dahingehend wünschenswert, dass der Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten über die Herstellung des Einvernehmens bei den in den Ziffern 2.1 bis 2.7 aufgeführten Vorhaben entscheiden kann und nicht für jeden Bauantrag zunächst eine Ortsgemeinderatssitzung einzuberufen ist. Insofern wurde § 5 (2) Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen zu den Ziffern 2.1 und 2.2 zu § 5 (2) beruhen auf einer Änderung der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz.

Ein Entwurf der Satzungsänderung zu § 5 (2) der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Seelbach ist als Anlage beigefügt.

Finanzierungsvorschlag: HH-Jahr 2018

HHSt.:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm-bereich.	dafür	dagegen	Enth.
	21.06.2018	6+1	6+1	6+1	6+1	-	-

Sitzung vom 21.06.2018

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

TOP 4: Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl zur Aufnahme der Person in die Vorschlagsliste „Schöffinnen und Schöffen“ gem. § 40 Abs. 5, Halbsatz 2 GemO im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmung: 6 + 1 Ja - Nein - Enthaltung(en)

b) Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird nachstehend aufgeführte Person in Vorschlag gebracht und gewählt:

Katja Henrichs

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	21.06.2018	6+1	6+1	6	6	-	-

Sitzung vom 21.06.2018

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

TOP 5: Annahme einer Spende

Beschlussbezeichnung:

Angebot einer Spende;
Annahme durch den Ortsgemeinderat gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorschlag:

Die Jagdgenossenschaft Seelbach
hat der Ortsgemeinde Seelbach eine Spende angeboten:
Zuwendung für Waldwegebaumaßnahmen
400,00 €

Die Einwerbung bzw. die Entgegennahme des Angebotes erfolgte durch den Bürgermeister bzw. den/ die Beigeordnete/n.

Der Rat stimmt der Annahme zu.

Beratungs- ergebnis	Beschluss- datum	gesetzliche Zahl	anwesend	dafür	dagegen	Enthaltun- gen
___Aussch uss						
OG-Rat	21.06.2018	6+1	6+1	6+1	-	-
VG-Rat						

Erläuterungen:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1) wurde § 94 Abs. 3 GemO geändert.

§ 94 Abs. 3 GemO lautet:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehme oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach § 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

§ 2 Abs. 1 GemO lautet:

„(1) Die Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben.“

Von den freien Selbstverwaltungsaufgaben zu unterscheiden sind die sog. Auftragsangelegenheiten; hierbei handelt es sich um staatliche Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nach Weisung der zuständigen Behörden übertragen sind (§ 2 Abs. 2 GemO).

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 wurde beim § 24 folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

TOP 6: Wegebauangelegenheiten

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul erörtere die aktuelle Situation des Wirtschaftsweges zwischen Seelbach (K141) und der Thalhausermühle. Aufgrund der langanhaltenden Regenfälle im Frühjahr ist es hier wieder zu erheblichen Schäden gekommen. Wie schon vor einigen Jahren wurde erneut die linke Fahrspur auf einer Länge von ca. 40-50 Metern ausgespült, wobei das Material in die angrenzende landwirtschaftliche Fläche geschwemmt wurde. Ein Grund für den starken Wasserfluss ist auch die zur Zeit nicht ordnungsgemäße Entwässerung entlang der K141. OB Birkenbeul hat insoweit schon Kontakt mit der Straßenmeisterei in Altenkirchen aufgenommen. Diese wird für entsprechende Abhilfe sorgen.

Um nachhaltig zu verhindern, dass es hier erneut zu Ausspülungen kommt, ist der Einbau einer Querrinne über dem letzten Durchlass in dem Weg hilfreich. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.500,00 € wenn die Maßnahme durch den Bauhof der Verbandsgemeinde durchgeführt wird. OB Birkenbeul schlug vor, den Sachverhalt nochmals mit Lutz Weber von der Bauverwaltung und dem Bauhofleiter Gerd Müller zu besprechen. Möglicherweise ergeben sich ja Alternativen.

Grundsätzlich stimmt der Rat dem Vorhaben einstimmig zu.

Kleinere Straßenschäden sollen gegebenenfalls durch Teerarbeiten des Bauhofs der Verbandsgemeinde behoben werden.

Außerdem informierte Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul den Rat über den Kostenvorschlag der Firma Hagen, zur Erneuerung der Seitengräben an folgenden Stellen:

- Gräben der Straße von Seelbach nach Breitscheid (Im Bereich „Auf dem Knippen“)
- Gräben der Straße von Seelbach nach Racksen
- Gräben an der Straße von Seelbach nach Breitscheid (Im Bereich Übergang zur Kreuzung K141.)

Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 1.200 €. Der Rat stimmte der Auftragsvergabe einstimmig zu.

TOP 7: Resolution; „Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes“

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul erläuterte den Ratsmitgliedern die aktuelle Resolution der CDU und die drei Kernforderungen dieser.

Der Rat entschied einstimmig die Resolution zu unterstützen. Die Unterschriftenliste wurde entsprechend ausgefüllt und unterschrieben.

Sitzung vom 21.06.2018

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

TOP 8: Anfragen

keine

TOP 9: Einwohnerfragestunde

Entfällt, da keine Einwohner anwesend.